

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen

Entscheidung des Regierungspräsidiums Tübingen über den Antrag der Holcim (Süd-deutschland) GmbH, Dormettingerstraße 23, 72359 Dotternhausen, auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Änderung der Anlage zur Herstellung von Zementklinkern vom 27. Mai 2019, Az. 54.1/8823.12-1/Holcim/2018/ Dauerhafter Einsatz Glasabfälle.

Das Verfahren wurde gemäß § 16 Absatz 2 BImSchG ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. In diesem Zusammenhang erfolgt nach § 10 Abs. 8a Satz 1 BImSchG folgende (dauerhafte) öffentliche Bekanntmachung im Internet:

1. Genehmigungsbescheid

Der Genehmigungsbescheid wird auf den nachfolgenden Seiten bekanntgemacht. Nicht veröffentlicht werden in Bezug genommene Unterlagen, der gebührenrechtliche Entscheidungsteil und personenbezogene Daten.

2. BVT-Merkblatt

Für die Anlage ist das Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken (BVT) in der Zement-, Kalk- und Magnesiumoxidindustrie vom Mai 2010 maßgeblich.

Tübingen, den 28. Mai 2019

Abteilung 5 - Umwelt, Referat 51 - Recht und Verwaltung

Internetfassung



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen
Postzustellungsurkunde

Holcim (Süddeutschland) GmbH
[REDACTED]
Dormettinger Straße 23
72359 Dotternhausen

Tübingen 27.05.2019
Name [nicht veröffentlicht]
Durchwahl [nicht veröffentlicht]
Aktenzeichen 54.1/8823.12-1/Holcim/2018/
Dauerhafter Einsatz Glasabfälle
(Bitte bei Antwort angeben)

Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung für den dauerhaften Einsatz von Glasabfällen (ASN 191205) im Kalzinator als Ersatzrohstoff in der Zementklinkerproduktion

Antrag der Holcim (Süddeutschland) GmbH vom 22. November 2018

Anlagen

1 Ordner mit Antragsunterlagen (Fertigung 2)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 12. November 2018 (eingegangen am 22. November 2018), zuletzt ergänzt am 25. April 2019, ergeht folgende

1. Entscheidung

1.1 Der Holcim (Süddeutschland) GmbH (nachstehend mit „Antragstellerin“ bezeichnet) wird gemäß §§ 6, 16 Absatz 1 BImSchG die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Änderung

der Anlage zur Herstellung von Zementklinkern (Anlage gemäß Nummer 2.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) am Standort Dormettinger Straße in 72359 Dotternhausen, erteilt. Die Änderung umfasst:

- Die **Lagerung von 625 t Glasabfällen (ASN 19 12 05)** (mit einer Korngröße von 0 - 3 mm) in einer bestehenden Lagerhalle, die bislang ausschließlich zur Lagerung von Dachpappen genutzt wurde auf dem Flurstück-Nr. 1210. Die Lagerhalle ist eine nicht selbständig genehmigungsbedürftige Nebeneinrichtung im Sinne von Nummer 8.12.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV zur o.g Anlage zur Herstellung von Zementklinkern.
- Den **Einsatz von 0,7 t/h Glasabfällen mit der ASN 19 12 05 als Ersatzrohstoff im Kalzinator zur Substitution von natürlichen Rohstoffen (Ton und Sand) und/oder anderen Ersatzrohstoffen** in der Zementklinkerproduktion.
- **Errichtung und Betrieb von Aufgabetrichter und Dosierung der Glasabfälle in die bestehende Infrastruktur** (Förderbänder, bestehende Entstaubungsanlagen) **zur Aufgabestelle in den Kalzinator** (gemeinsam mit den bestehenden Einrichtungen zur Aufgabe von Dachpappe, Reifenschnitzel und Papierfaserfangstoffen).

- 1.2 Die Anlage ist gemäß der unter Nummer 6 dieser Entscheidung genannten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in dieser Änderungsgenehmigung nichts anderes festgelegt ist. Die unter Nummer 6 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Entscheidung.
- 1.3 Soweit in dieser Genehmigung nichts anderes festgelegt ist, gelten die Regelungen vorangegangener Genehmigungen und Anordnungen weiter.
- 1.4 Diese immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe dieser Entscheidung mit dem genehmigten geänderten Betrieb der Anlage begonnen wird.
- 1.5 Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

1.6 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] € festgesetzt.

2. Nebenbestimmungen

2.1 Allgemeines

- 2.1.1 Dieser Bescheid oder eine Kopie (einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen) sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörde bereitzuhalten.
- 2.1.2 Die erstmalige Aufgabe zum dauerhaften Einsatz von Glasabfällen und die erstmalige Lagerung der Glasabfälle ist dem Regierungspräsidium Tübingen jeweils innerhalb von zwei Wochen schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.
- 2.1.3 Mit der Einlagerung von Glasabfällen darf erst begonnen werden, nachdem beim Regierungspräsidium Tübingen eine unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft, zugunsten des Landes Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Tübingen als Gläubiger, in Höhe von *[nicht veröffentlicht]* € hinterlegt wurde. Nachträgliche Anpassungen der Sicherheitsleistung bleiben vorbehalten.
- 2.1.4 Ein Betreiberwechsel ist dem Regierungspräsidium Tübingen rechtzeitig vor dem Übergang des Betriebs schriftlich anzuzeigen.

2.2 Immissionsschutz

- 2.2.1 Die Aufgabe der Glasabfälle darf, wie beantragt, ausschließlich über die Zugabestelle in den Kalzinator erfolgen.
- 2.2.2 Im Rahmen der nächsten, nach Bekanntgabe der Entscheidung anstehenden, jährlich durchzuführenden Einzelmessungen sind diese mit maximal prozessbedingt möglichen Einsatz von Glasabfällen durchzuführen. Die sonstigen Anforderungen an die Einzelmessungen bleiben davon unberührt.

2.3 Abfall

2.3.1 Die nachfolgenden Nebenbestimmungen sind, soweit noch nicht geschehen, im Qualitätssicherungskonzept und den dazugehörigen Arbeitsanweisungen zu berücksichtigen und umzusetzen.

2.3.2 Für Glasabfälle dürfen die folgenden, für die einzelnen Inhaltsstoffe festgelegten Maximalwerte, bezogen auf die Trockensubstanz (TS), nicht überschritten werden:

Schadstoffgehalte	Einheit bezogen auf Trockensubstanz	Maximalwert 100%-Perzentil
Schwefel (S)	[Gew.-%]	1
Chlor (Cl)	[Gew.-%]	1
Fluor (F)	[Gew.-%]	1
Quecksilber (Hg)	[mg/kg]	0,3
Cadmium (Cd)	[mg/kg]	4
Thallium (Tl)	[mg/kg]	0,5
Antimon (Sb)	[mg/kg]	80
Arsen (As)	[mg/kg]	35
Blei (Pb)	[mg/kg]	600* (500)
Chrom (Cr)	[mg/kg]	600* (500)
Kobalt (Co)	[mg/kg]	20
Kupfer (Cu)	[mg/kg]	40
Mangan (Mn)	[mg/kg]	300
Nickel (Ni)	[mg/kg]	30
Vanadium (V)	[mg/kg]	20
Zinn (Sn)	[mg/kg]	100

* Die Maximalwerte für Blei und Chrom werden nach einem Jahr Glaseinsatz überprüft. Als Zielwert sind Maximal-Inputkonzentrationen für Blei und Chrom 500 mg/kg anzustreben.

2.3.3 Die externe Stelle, welche Analysen gemäß Qualitätssicherungskonzept durchführt, muss über Akkreditierung verfügen und hat folgende Mindestanforderungen zu erfüllen: Die externe Stelle muss über eine Zertifizierung gemäß DIN EN 17025 verfügen.

2.3.4 Für den/die Lieferanten des Sekundärstoffs Glasabfälle sind dem Regierungspräsidium Tübingen folgende Angaben zu übermitteln:

- Alle: Name und Adresse des Lieferanten
- Sofern es sich um einen Aufbereitungsbetrieb handelt: Nachweis, dass der Betrieb für die Aufbereitung von Abfallstoffen als Entsorgungsfachbetrieb (EfB) anerkannt ist oder die Aufbereitungsanlage für diesen Zweck genehmigt ist,
- Sofern es sich um einen Aufbereitungsbetrieb handelt: Verfahrensbeschreibung der Aufbereitungsanlage,
- Sofern es sich um einen Aufbereitungsbetrieb handelt: Konzept zur Eigenüberwachung des Aufbereitungsbetriebes zur Verfolgung des Stoffstromes bis zur Anlieferung im Zementwerk,
- Sofern es sich um einen Aufbereitungsbetrieb handelt: Angaben zu den bei der Aufbereitung eingesetzten Einzelabfällen,
- Alle: Angaben zur Qualität der anzuliefernden Glasabfälle (repräsentative Analyseergebnisse gemäß Nummer 2.3.2 und Nummer 2.3.5 dieser Entscheidung).

Die vorstehenden Angaben sind für den derzeit vorgesehenen Lieferanten umgehend, spätestens aber mit der ersten Anlieferung von Glasabfällen vorzulegen. Für neue Lieferanten sind die vorstehenden Angaben spätestens zwei Wochen vor Lieferbeginn vorzulegen.

2.3.5 Die Glasabfälle dürfen nur angenommen werden, wenn

- a) vom Erzeuger eine Bestätigung vorliegt, dass für die Glasabfälle eine Deklarationsanalyse vorliegt und die Glasabfälle dieser entsprechen (Übereinstimmungsbestätigung) und
- b) eine Erklärung vorliegt, dass die Glasabfälle der genannten Abfallart entspricht.

In der Deklarationsanalyse müssen Herkunft, Produktionsprozess sowie eventuelle Besonderheiten oder Abweichungen beschrieben sein.

Die Deklarationsanalysen müssen mindestens die folgenden Parameter enthalten:

- TOC-Gehalt
- Schwermetalle gemäß u. a. Nummer 2.3.2 dieser Entscheidung
- Chlor gesamt,
- Schwefel,
- Fluor gesamt und
- PCB.

2.3.6 Zum Nachweis jeder angelieferten Charge von Glasabfällen ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem folgende Angaben enthalten sein müssen:

- Name und Anschrift des Beförderers,
- Name und Anschrift des Abfallerzeugers,
- Menge der Stoffe,
- Datum und Uhrzeit der Anlieferung,
- Name des die Annahme durchführenden Mitarbeiters sowie
- Datum und Nummer der Deklarationsanalysen / Übereinstimmungsbestätigungen gemäß Nummer 2.3.5 dieser Entscheidung,
- Abfallschlüssel und Abfallbezeichnung,
- Bezeichnung der Entsorgungsanlage (Entsorgungsnachweis, soweit vorhanden).

2.3.7 Die entsprechend der Deklarationsanalyse / Übereinstimmungsbestätigung gemäß Nummer 2.3.5 dieser Entscheidung zulässigerweise angenommenen Glasabfälle sind einer Identitätskontrolle einschließlich Sichtkontrolle unmittelbar bei jeder Anlieferung zu unterziehen.

2.3.8 Die Eingangskontrolle der Glasabfälle (Prüfung der Angaben auf Vollständigkeit und Einhaltung der festgelegten Qualitätsanforderungen) darf nur von geschultem und unterwiesenem Fachpersonal durchgeführt werden.

- 2.3.9 Falsch deklarierte Glasabfälle sind durch die Eingangskontrolle zurückzuweisen. Die Zurückweisung falsch deklarerter Glasabfälle ist plausibel und nachvollziehbar zu dokumentieren und dem Regierungspräsidium Tübingen auf Verlangen vorzulegen.
- 2.3.10 Bei Nichteinhaltung der unter Nummer 2.3.5 i.V.m. Nummer 2.3.2 dieser Entscheidung genannten Anforderungen ist der Abfallerzeuger/-lieferant zu unterrichten.
- 2.3.11 Die Sperrung eines Lieferanten durch Überschreitungen maximaler Annahmeparameter entsprechend den Vorgaben des Qualitätssicherungskonzepts ist dem Regierungspräsidium Tübingen unverzüglich mitzuteilen. Die Aufhebung der Sperrung ist dem Regierungspräsidium Tübingen vor Wiederaufnahme der Belieferung unter Beifügung einer Stellungnahme / Ursachenanalyse des Lieferanten sowie einer neuen Deklarationsanalyse vorzulegen.
- 2.3.12 Dem Regierungspräsidium Tübingen sind auf Verlangen die Original-Prüfberichte (in Kopie) mit den Analysenergebnissen des akkreditierten Labors vorzulegen. Dies gilt ebenfalls für die Analysenberichte, die durch den Lieferanten zu erbringen sind.
- 2.3.13 Die Probenahme beim Lieferanten darf ausschließlich von Personen durchgeführt werden, die über die Durchführung der Probenahme erforderliche Sachkunde verfügen. Die Sachkunde kann durch qualifizierte Ausbildung (Studium etc.) oder langjährige praktische Erfahrung nachgewiesen werden. Die repräsentative Probenahme ist gemäß dem aktuell vorliegenden QS-Konzept durchzuführen
- 2.3.14 Für die Entnahme von Proben bei der Anlieferung von Abfällen bei der Antragstellerin ist die Sachkunde beim Probenehmer oder einer Person ausreichend. Die Sachkunde kann durch qualifizierte Ausbildung (Studium etc.) oder langjährige praktische Erfahrung nachgewiesen werden. Die repräsentative Probenahme ist gemäß dem aktuell vorliegenden QS-Konzept durchzuführen.

- 2.3.15 Jede repräsentative Probenahme ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren und vom Probenehmer zu unterschreiben.
- 2.3.16 Jede für die Analyse ausgewählte Probe (Eigenanalyse und Analysen der externen Stelle) ist, mit Ausnahme von Fluor (nur extern), auf die in Nummer 2.3.2 dieser Entscheidung aufgeführten Annahmekriterien zu untersuchen.
- 2.3.17 Im Jahresbericht nach § 31 BImSchG sind die jeweiligen Einsatzmengen der Sekundärrohstoffe Glas anzugeben sowie die Ergebnisse der durchgeführten Inputanalysen zusammenfassend darzustellen und auszuwerten. Überschreitungen der vorgenannten Kriterien gemäß Nummer 2.3.2 dieser Entscheidung sind zu kennzeichnen und die Abhilfemaßnahmen hierzu darzustellen.
- 2.3.18 Die Ergebnisse der Klinkeranalyse sind im Jahresbericht aufzuführen und mit den Werten der vorausgegangenen 5 Jahre zu vergleichen.
- 2.3.19 Die Ergebnisse der Input- und Klinkeranalysen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.
- 2.3.20 Die Antragstellerin hat jederzeit, auch unangemeldet, die Entnahme von Sekundärstoffproben durch das Regierungspräsidium Tübingen oder einen vom Regierungspräsidium Tübingen beauftragten Dritten zu gestatten.
- 2.3.21 Soweit das Regierungspräsidium Tübingen im Rahmen der Anlagenüberwachung von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, hat die Antragstellerin für bis zu sechs Probenahmen pro Jahr die hierfür entstehenden Kosten zu tragen.
- 2.3.22 Jede Änderung des Qualitätssicherungskonzepts, bedarf der Zustimmung des Regierungspräsidiums Tübingen.

2.4 Brandschutz

- 2.4.1 Es ist eine Löschwasserversorgung von mindestens 96 m³/h für eine Löszeit von zwei Stunden erforderlich. Hierbei können Löschwasserentnahmestellen in einem Umkreis von 300 m in Ansatz gebracht werden.
- 2.4.2 Die Feuerwehrpläne sind gemäß der DIN 14095 zu aktualisieren (die Feuerwehrpläne müssen in Abständen von 2 Jahren aktualisiert werden). Die Feuerwehrpläne müssen in gedruckter Version der örtlichen Feuerwehr, der integrierten Leitstelle für Feuerwehr und Rettungsdienst sowie digital dem Landratsamt zur Verfügung gestellt werden.

3. Begründung

3.1 Sachverhalt

Die Antragstellerin betreibt am Standort Dotternhausen, Dormettinger Straße 23, 72359 Dotternhausen eine Anlage zur Herstellung von Zementklinker mit einer Produktionskapazität von 2.300 t pro Tag. (Nummer 2.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV).

In der Anlage werden aus den Rohstoffen Kalkstein, Kalkmergel und Sand unter Einsatz von fossilen Brennstoffen und Sekundärbrennstoffen sowohl Zementklinker als auch Zement hergestellt. Der Energiebedarf des Drehrohrofens zur Herstellung des Zementklinkers kann bis zu 100 % durch Sekundärbrennstoffe abgedeckt werden.

Mit Schreiben vom 12. November 2018 beantragte die Antragstellerin die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung, in einem Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung, zum dauerhaften Einsatz von Glasabfällen im Kalzinator als Ersatzrohstoff und die Lagerung von Glasabfällen.

3.2 Rechtliche Würdigung

3.2.1 Zuständigkeit

Das Regierungspräsidium Tübingen ist als höhere Immissionsschutzbehörde gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 a) ImSchZuVO für die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung sachlich und örtlich gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 2 LVwVfG zuständige Behörde.

3.2.2 Verfahrensart

Neben der beantragten Genehmigung nach § 16 Absatz 1 BImSchG wurde gleichzeitig nach § 16 Absatz 2 Satz 1 BImSchG das Absehen von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen gemäß § 10 Absatz 2 bis 4 und 6 bis 8 BImSchG beantragt. Die Voraussetzungen dafür lagen vor, da nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter (Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre, Kultur- und sonstige Sachgüter) zu rechnen war. Dies ist insbesondere der Fall, da das Änderungsvorhaben im Wesentlichen die bereits bestehende Infrastruktur nutzt, keine weitere Flächenversiegelung stattfindet und keine Erhöhung der Luftschadstoffemissionen erfolgt.

3.2.3 Beteiligung Träger öffentlicher Belange

Das Regierungspräsidium Tübingen beteiligte am Verfahren (entsprechend § 10 Absatz 5 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 11 der 9. BImSchV) die Behörden, deren Aufgabenbereiche durch die Vorhaben berührt werden.

Beteiligt wurden die Gemeinde Dotternhausen und das Landratsamt Zollernalbkreis (untere Baurechtsbehörde, untere Naturschutzbehörde, Umweltschutzamt und Kreisbrandmeister). Die Belange der höheren Immissionsschutzbehörde, der höheren Wasserbehörde, der Arbeitsschutzbehörde und der höheren Naturschutzbehörde werden Regierungspräsidium Tübingen in eigener Zuständigkeit geprüft.

Die Träger öffentlicher Belange äußerten keine Bedenken, die der Erteilung dieser immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung entgegenstünden. Die Gemeinde

Dotterhausen teilte mit Schreiben vom 17. Dezember 2018 mit, dass grundsätzlich zu begrüßen sei, dass durch den Einsatz von Glasabfällen als Ersatzrohstoff Ressourcen geschont werden. Die Gemeinde fordere jedoch eine Auflage, dass keine negativen (höheren) Emissionen als bei dem zu substituierenden Rohstoff emittiert werden. Dies sei durch unabhängige Messungen und eine Gegenüberstellung der Emissionswerte mit und ohne Glasaufgabe nachzuweisen.

Diese Anforderung wurde von der Antragstellerin bereits mit Vorlage der Antragsunterlagen Rechnung getragen. In den Antragsunterlagen sind Emissionsmessungen mit und ohne Einsatz von Glasabfällen gegenübergestellt. Die dabei festgestellten Unterschiede in den einzelnen Luftschadstoffkomponenten bewegen sich im üblichen Schwankungsbereich der regelmäßig durchgeführten Einzelemissionsmessungen. Daher sind mit dem Änderungsvorhaben keine höheren Luftschadstoffemissionen verbunden. Gleichwohl wird durch die Nebenbestimmung Nummer 2.2.2 dieser Entscheidung sichergestellt, dass die in den Antragsunterlagen dargestellte Gegenüberstellung von Einzelmessungen mit und ohne Glaseinsatz durch weitere Messungen bei prozessbedingt maximalem Einsatz von Glasabfällen nochmals validiert werden.

3.2.4 UVP-Vorprüfung

Für das Änderungsvorhaben war gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 4 UVPG in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 ist bei einer Änderung eines Vorhabens, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 des UVPG angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde für das Zementwerk noch nicht durchgeführt.

Bei der Errichtung und dem Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Zementklinkern mit einer Produktionskapazität von 1.000 t oder mehr je Tag handelt es sich um eine Anlage nach Nummer 2.2.1 der Anlage 1 des UVPG („X“) für die Größen- und Leis-

tungswerte, und nicht nur Prüfwerte, vorgesehen sind. Unter § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 UVPG fallen jedoch auch Anlagenänderungen von Altanlagen, die für sich genommen nicht nur die Prüfwerte für die Vorprüfung, sondern die Größen- und Leistungswerte nach § 6 erreichen oder überschreiten, bei deren Zulassung das UVPG noch nicht in Kraft oder eine entsprechende UVP-Pflicht für Anlagen dieser Art noch nicht vorgesehen war.¹ Zwar stellt der dauerhafte Einsatz von Glasabfällen eine Änderung des Betriebs der Anlage im Sinne von § 4 Nummer 2a) UVPG dar, ohne dass die Größen- und Leistungswerte erneut erreicht oder überschritten werden, jedoch ist ein „erneutes Überschreiten der Prüfwerte“ auch in den Fällen anzunehmen, wenn die geplante Änderung keine Auswirkungen auf die Größe oder Leistung des Vorhabens hat.² Folglich war eine UVP-Vorprüfung durchzuführen.

Im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalles wurde festgestellt, dass für die beantragte Lagerung und den beantragten Einsatz der Glasabfälle keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Das Änderungsvorhaben führt unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien nicht zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde gemäß § 5 UVPG zum 14. Mai 2019 auf der Homepage des Regierungspräsidiums Tübingen öffentlich bekannt gemacht.

3.2.5 Genehmigungsfähigkeit

Nach den vorgelegten Antragsunterlagen und bei Einhaltung der vorgenannten Nebenbestimmungen kann davon ausgegangen werden, dass die in § 5 BImSchG genannten Betreiberpflichten erfüllt und schädliche Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht zu erwarten sind, sowie die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen. Da dem Vorhaben auch keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes entgegenstehen, war die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen.

Gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 36 Absatz 1 VwVfG kann

¹ vgl. BT-Drs. 18/11499 S. 81

² vgl. BT-Drs. 18/11499 S. 81

die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

3.2.5.1 Immissionsschutz

Im Rahmen des Änderungsvorhabens entstehen keine weiteren Emissionsquellen. Durch die Sicherstellung, dass die Glasabfälle über die Zugabestelle am Kalzinator zugegeben werden, ist mit keinen glasabfallbedingten Erhöhungen der Emissionen am Hauptschornstein des Drehrohrofens zu rechnen.

Bei den Lärmemissionen sind die Änderungen, die sich vorhabenbedingt ergeben, vernachlässigbar. Es wird im Wesentlichen die bestehende Infrastruktur genutzt, die nach dem Stand der Technik betrieben wird. Die zusätzlich zu errichtenden Dosiereinrichtungen befinden sich innerhalb bestehender Gebäude. Auch die Veränderungen im Anlieferverkehr sind unerheblich.

3.2.5.2 Anordnung einer Sicherheitsleistung

Ermächtigungsgrundlage zur Festsetzung einer Sicherheitsleistung unter Nummer 2.1.3 dieser Entscheidung ist § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG.

Demnach soll zur Sicherstellung der Nachsorgepflichten aus § 5 Abs. 3 BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 1 auch die Auferlegung einer Sicherheitsleistung als Nebenbestimmung aufgenommen werden. Der Begriff der „Abfallentsorgungsanlage“ erstreckt sich auch auf Nebeneinrichtungen, die für sich betrachtet genehmigungsbedürftig wären^[1], wie die Einlagerung von Glasabfällen in die Dachpappen-Lagerhalle.

Es liegt kein atypischer Fall vor, der ein Absehen der Anordnung einer Sicherheitsleistung rechtfertigen würde. Es genügt das allgemeine Liquiditätsrisiko der Antragstellerin, ohne dass konkrete Umstände bestehen müssen, dass die öffentliche Hand bei Insolvenz der Antragstellerin auf den Entsorgungskosten sitzen bleiben würde.

^[1] vgl. BVerwG, Beschluss vom 03.03.2016, Az. 7B 44.15

In der Art und Höhe der zu erbringenden Sicherheit räumt § 12 Abs.1 BImSchG der Behörde ein Auswahlermessen ein.

Die Höhe der Sicherheitsleistung für Glasabfälle (Abfallschlüssel nach AVV 19 12 05) beträgt *[nicht veröffentlicht]* €. Sie bemisst sich in Abstimmung mit der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) nach den landesweit geschätzten Entsorgungskosten für 625 t Glasabfälle in Höhe von *[nicht veröffentlicht]* zuzüglich eines Sicherheitszuschlags (u.a. für Transportkosten und Unvorhergesehenes) von 15 % (= *[nicht veröffentlicht]* €). Der für die Bestimmung der Sicherheitsleistung zugrunde gelegte Betrag stellt den Mittelwert der landesweit festgesetzten Entsorgungskosten dar. Die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg führt dazu eine Liste der in Baden-Württemberg festgesetzten Kosten und ermittelt den Mittelwert. Für die Entsorgung des maßgeblichen Abfallschlüssels liegen landesweite Erfahrungswerte bis *[nicht veröffentlicht]* vor. Das Regierungspräsidium Tübingen sieht keinen Anlass für die Festsetzung von *[nicht veröffentlicht]* und geht, da hier kein außergewöhnlicher Fall vorliegt, vom Mittelwert der Erfahrungswerte aus.

Hinsichtlich der Art der Sicherheitsleistung ist es gemäß § 232 BGB grundsätzlich möglich, andere Sicherungsmittel als Sicherheitsleistung zu stellen, soweit sie den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und sowohl Werthaltigkeit, Insolvenzfestigkeit, Durchsetzbarkeit als auch Zweckmäßigkeit des gewählten Sicherungsmittels nachgewiesen werden können. Es besteht ein behördliches Interesse, ein möglichst insolvenzfestes Sicherungsmittel zu erhalten. Bei der Ausübung des Auswahlermessens hat sich eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft als geeignete Art der Sicherheitsleistung bewährt, da sich diese Form der Sicherheit sowohl hinsichtlich ihrer Insolvenzsicherheit als auch hinsichtlich ihrer Handhabbarkeit sowie Verwertbarkeit im Bedarfsfall als die Zweckmäßigste erweist.

3.2.5.3 Bauplanungs- und Bauordnungsrecht

Die Gemeinde Dotternhausen und die untere Baurechtsbehörde (Landratsamt Zollernalbkreis) wurden zum Vorhaben gehört. Baurechtliche Bedenken gegen das Vorhaben wurden nicht vorgebracht.

Die Glasabfälle werden in einer Lagerhalle untergebracht, die mit Bescheid des Regierungspräsidiums Tübingen vom 20.05.2009 (Az. 51P10/8823.12-1/Holcim/Dachpapp) genehmigt wurde.

Das Vorhaben ist nicht baugenehmigungspflichtig. Insbesondere stellt die Lagerung von Glasabfällen, statt Dachpappen, keine Nutzungsänderung im Sinne des Baurechts dar. Zwar handelt es sich bei Glasabfällen um schwach wassergefährdende Stoffe (WGK 1), jedoch sind an die Lagerung der Feststoffe keine weitergehenden, baulichen Anforderungen zu stellen. Gemäß § 26 Absatz 1 AwSV bedürfen feste, wassergefährdende Stoffe keiner Rückhaltung, wenn sich diese Stoffe in geschlossenen [...] Räumen befinden und die Bodenfläche den betriebstechnischen Anforderungen genügt. Diese Anforderungen werden bereits bei der Lagerung der Dachpappen eingehalten. Folglich ist das Vorhaben auch aus baurechtlicher Sicht genehmigungsfähig.

3.2.5.4 Abfall

Genehmigungsvoraussetzung ist ebenfalls die Einhaltung der abfallrechtlichen Vorgaben. Gemäß § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nummer 3 BImSchG sind Abfälle zu vermeiden, nicht vermiedene Abfälle sind zu verwerten und nicht verwertete Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen. Insoweit die abfallrechtlichen Vorschriften nicht bereits über § 5 Abs. 1 Nummer 3 anzuwenden sind, ist das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) über § 6 Abs. 2 BImSchG als sonstige öffentlich-rechtliche Vorschrift als Genehmigungsvoraussetzung zu beachten.

Bei den Glasabfällen handelt es sich um nicht gefährliche Abfälle.

Zum Ersatzrohstoff Glasabfälle wurden Inputparameter beantragt. Die Festsetzung und Überwachung von Input-Parametern/abfallrechtliche Nebenbestimmungen im Sinne von Nummer 2.3 dieser Entscheidung dienen der Sicherstellung der Anforderungen des § 7 Abs. 3 KrWG, wonach die Verwertung von Abfällen, insbesondere durch ihre Einbindung in Erzeugnisse, ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen hat. Eine schadlose Abfallverwertung ist gegeben, wenn es zu keiner Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf kommt. In den Antragsunterlagen wird dargelegt, dass auch beim maximalen Einsatz von bis zu 0,7 t/h Glasabfälle als Ersatzrohstoff die Einhaltung der Anforderungen nach § 7 Abs. 3 KrWG sichergestellt werden kann.

Bei der Betrachtung des gesamten Schwermetalleintrags in den Zementklinker gibt es durch den Glaseinsatz im Vergleich zum Einsatz ohne Glasabfälle eine minimale Erhöhung von < 2 %. Die Szenario-Betrachtung wird dabei mit den zukünftig maximal genehmigten Parametern gerechnet. Aus den Analysen des Zementklinkers im Zeitraum von 2015 bis 2017, in denen ein versuchsweiser Einsatz von Glasabfällen erfolgte, ist keine Anreicherung von Schwermetallen bei Glaseinsatz festzustellen.

Zur Validierung der getroffenen Annahmen und Kontrolle zur Einhaltung der Inputwerte sind regelmäßige Schwermetallanalysen des Zementklinkers durchzuführen. Durch das Qualitätssicherungskonzept wird sichergestellt, dass die abfallrechtlichen Anforderungen auch bei Fehllieferungen eingehalten werden.

3.2.5.5 Erlöschen der Genehmigung

Rechtsgrundlage für die auflösende Bedingung in Nummer 1.4 dieser Entscheidung wonach die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde gesetzten Frist nicht mit dem Betrieb der Anlage begonnen wird, ist § 18 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG. Mit der Fristsetzung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich mit zunehmendem zeitlichem Abstand zwischen Erteilung und Inanspruchnahme der Genehmigung zunehmend auch die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse verändern können. Dies kann Auswirkungen auf die Genehmigungsvoraussetzungen haben und die verfolgten Schutz- und Vorsorgeziele gefährden. Eine Fristsetzung ist daher insbesondere im öffentlichen Interesse, wenn es sich wie hier um eine Anlage nach der IE-Richtlinie handelt, für die besondere Anforderungen Anwendung finden. Es wird daher eine Frist von drei Jahren als angemessen angesehen. Sie gibt unter Wahrung des vorgenannten öffentlichen Interesses der Antragstellerin ausreichend Spielraum und Planungssicherheit.

3.2.6 Gebührenentscheidung

Für die Erteilung dieser immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung wird unter Nummer 1.6 dieser Entscheidung eine Gesamtgebühr in Höhe von *[nicht veröffentlicht]* festgesetzt. Als Antragstellerin hat die Holcim (Süddeutschland) GmbH gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 LGebG die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die immissionsschutzrechtliche Gebührenentscheidung beruht auf den § 1, 3, 4, 5, 7, 12 und 14 des Landesgebührengesetzes (LGebG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Gebührenverordnung des Umweltministeriums (GebVO UM) und den Nummern 8.4.1, 8.8.2 in Verbindung mit der Nummer 8.1.1 der Anlage zur GebVO UM.

Zu Grunde gelegt wurden Investitionskosten in Höhe von *[nicht veröffentlicht]*.

Die Gebühr berechnet sich wie folgt: *[nicht veröffentlicht]*

Die Gebühr wird nach § 18 LGebG mit der Bekanntgabe dieses Bescheides zur Zahlung fällig und ist an die Landesoberkasse Baden-Württemberg auf das oben angegebene Konto zu überweisen. Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, wird nach § 20 LGebG für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 von Hundert des rückständigen, auf volle 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages erhoben.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Sigmaringen in 72488 Sigmaringen, Karlstraße 13, Klage erhoben werden.

[nicht veröffentlicht]

5. Hinweise

5.1 Allgemeine Hinweise

- 5.1.1 Die Genehmigung wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt
- 5.1.2 Die Genehmigung gilt auch für und gegen den Rechtsnachfolger der Antragstellerin.
- 5.1.3 Der Erlass nachträglicher Auflagen und Anordnungen bleibt vorbehalten (§ 17 BImSchG).
- 5.1.4 Die Genehmigung ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die gemäß § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Absatz 2 der 9. BImSchV).

5.2 Arbeitsschutz

Vor Inbetriebnahme hat der Arbeitgeber durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Die notwendigen Maßnahmen sind umzusetzen und die Beschäftigten entsprechend zu unterweisen. Auf die Dokumentationspflicht wird hingewiesen.

5.3 Gebühr

Eine Klage gegen den Bescheid entfaltet keine aufschiebende Wirkung für die Fälligkeit der festgesetzten Gebühr. Die Gebühr ist daher fristgemäß zu bezahlen und wird zurückerstattet, soweit die Klage Erfolg hatte.

6. Antragsunterlagen

Der Änderungsgenehmigung liegen die nachfolgend aufgeführten Unterlagen zugrunde:

Kennung	Inhalt der Antragsunterlagen	Seitenanzahl
	Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsantrag	2
1	Erläuterung/Kurzbeschreibung des Vorhabens	9
2	Formblattantrag	
	Inhaltsübersicht	2
	Formblatt 1 Antragstellung	2
	Anlage zu Formblatt 1	1
	Formblatt 2.1- Technische Betriebseinrichtungen	1
	Formblatt 2.2- produktionsverfahren/Ersatzstoffe	1
	Formblatt 3.1- Emissionen/Betriebsvorgänge	1
	Formblatt 3.2- Emissionen/ Maßnahmen	1
	Formblatt 3.3- Emissionen/ Quellen	1
	Formblatt 4- Lärm	2
	Formblatt 5.1- Abwasser/ Anfall	1
	Formblatt 5.2- Abwasser/ Abwasserbehandlung	1
	Formblatt 5.3- Abwasser/ Einleitung	1
	Formblatt 6.1- Übersicht/ Wassergefährdende Stoffe	1
	Formblatt 6.2- Detailangaben/ Wassergefährdende Stoffe	3
	Formblatt 7- Abfall	1
	Formblatt 8- Arbeitsschutz	2
	Formblatt 9- Ausgangszustandsbericht (AZB)	2
	Formblatt 10.1- Anlagensicherheit/störfall-Verordnung	1
	Formblatt 10.2- Anlagensicherheit/ Sicherheitsabstand	1
	Formblatt 11- Umweltverträglichkeitsprüfung	1
3	Fließbild	
	Fließbild Glasabfälle Stand: 13.11.2018	1
4	Übersichtslageplan	
	Werkslageplan mit Anlage zum Einsatz von Dachpappe und Glasabfällen Stand: 11/2017	1

5	Abbildungen	
	Trennwand Dachpappenlager Übersichtsbild Grundriss M 1:100 Projekt-Nr. T1801004 Stand: 21.02.2019	1
	Reifenschnitzel- u. Dachpappeaufgabe Übersichtsbild Ersteller: CEMAG Anlagenbau Dessau GmbH Stand: 26.03.2009	1
	Draufsicht Lager für Dachpappe und Glasabfälle	1
	Aufteilung Lager für Dachpappe und Glasabfälle	1
	Austrag Dachpappe und Glasabfälle	1
6	Schwermetallanalyse	
	Glasabfälle 2016-2017 Schwermetallanalyse Stand: 02.07.2018	1
7	Annahmekriterien für Glasabfälle	
	Annahmekriterien für Glasabfälle	1
8	Qualitätssicherungskonzept	
	Qualitätssicherungskonzept für Glasabfälle Stand: 28.02.2019	1
	Prozess der Qualitätssicherung für Glasabfälle Stand: 02.07.2018	1
9	Arbeitsanweisung	
	Arbeitsanweisung Qualitätskontrolle SAR AA/B-1-200, inklusive Probenahme und Probenaufbereitung von Glasabfällen	2
10	Schwermetallbilanz	
	Schwermetallbilanzen mit und ohne Glasabfälle	3
11	Emissionsmessung	
	Ergebnis durch akkreditierte Messstelle bei maximaler Einsatzmenge von Glasabfällen	1
12	Produktionsdaten zur Emissionsmessung	
	Auszug TIS: Produktionsdaten zur Emissionsmessung des VDZ Stand: 29.06.2018	2
13	Analysenergebnisse Input/ Output	
	Analysenergebnisse Input/ Output im Zeitraum der Emissionsmessungen	3
14	Anlagenbezogener Gewässerschutz	
	Einstufung von Glasabfall in eine Wassergefährdungsklasse Dekra Stand: 05.09.2018	6
15	UVP-Vorprüfung	
	Fachstellungnahme zur Vorprüfung der UVP-Pflicht im Einzelfall (Stand 10.01.2019)	38

7. Zitierte Regelwerke

Vorschriftentexte in der aktuellen Fassung sind abrufbar unter:
www.gaa.baden-wuerttemberg.de

4.BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Neufassung vom 31.05.2017 (BGBl. I Nr. 33, S. 1440).
9.BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren-9.BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I, S. 1001), zuletzt geändert durch die erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV vom 08.12.2017 (BGBl. I Nr. 77).
17. BImSchV	Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen – 17. BImSchV) vom 02.05.2013, zuletzt geändert am 07.10.2013 (BGBl. I Nr. 60, S. 3754 Nr.3)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I, S. 3379) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17.07.2017 (BGBl. I Nr. 49, S. 2644)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. 04. 2017 (BGBl I Nr. 22, S. 905)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz-BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I, Nr. 25, S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I Nr. 52, S. 2771)
GebVerz UM	Anlage zu § 1 Abs. 1 GebVO UM (Gebührenverzeichnis)

GebVO UM	Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung UM- GebVO UM) vom 03.03.2017 (GBl. Nr. 8, S. 181) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19.03.2018 (GBl. Nr. 6, S. 115)
GewAbfV	Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) Vom 18.04.2017 (BGBl. I Nr. 22, S. 896) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 05.07.2017 (BGBl. I Nr. 45, S. 2234)
IED Richtlinie	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung - „IED / IE-Richtlinie“) vom 24.11.2010 (ABl. L 334, S. 17) zuletzt geändert durch Berichtigung vom 19.06.2012 (ABl. L 158, S. 25)
ImSchZuVO	Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Immissionsschutzes (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung-ImSchZuVO) vom 11.05.2010 (GBl. Nr. 8, S. 406) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 08. 05.2018 (GBl. Nr. 8, S. 154) (BGI. Nr. 8, S. 406)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I, Nr. 10, S. 212) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I Nr. 42, S. 1966)
LGebG	Landesgebührengesetz vom 14.12.2004 (GBl. S. 895), zuletzt geändert am 17.12.2015 (GBl. Nr. 14, S. 585).
LVwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz- LVwVfG) vom 12.04.2005 (GBl. S. 350), zuletzt geändert am 12.05.2015 (GBl. Nr. 10, S. 324).

TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 28.08.1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503) zuletzt geändert durch Bekanntmachung des BMUB vom 01.06.2017 (BAAnz AT 08.06.2017)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I Nr. 62, S. 3370)
VwV Kostenfestlegung	Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung) vom 13.10.2015 (GABl. Nr. 11, S. 811)